

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1729/17

### Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 22.08.2017 - TOP 5.4. Zusammenleben von Mensch und Tier (Drucksache 1003/17)

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

Zum angefragten Sachverhalt ist Nachfolgendes darzutun:

1. Es gibt keine bundes-, landes- oder satzungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage zur Errichtung einer DNA-Datenbank für Hunde, bezogen auf das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt.
2. Es besteht keine Möglichkeit der Schaffung einer neuen entsprechenden Rechtsgrundlage.
3. Es besteht (soweit überblickbar) keine Anwendung von DNA-Datenbanken in anderen Kommunen.
4. Es besteht keine gültige Rechtsgrundlage zur Zielerreichung der Anwendung der DNA-Datenbank.

### Zu den Gründen:

Es sollen DNA-Daten von Hunden mit Daten der Hundehalter über eine zu erstellende systematische Datensammlung ("Datenbank") verknüpft werden. Der Aufbau einer Datensammlung bedarf einer Rechtsgrundlage in Form eines förmlichen Gesetzes. Weder im Thüringer noch im Bundesdatenschutzgesetz liegt eine gesetzliche Regelung vor. Auf Bundesebene ist lt. Deutschem Städte- und Gemeindebund auch in Zukunft nicht damit zu rechnen. Die Länder könnten allenfalls landesrechtliche Möglichkeiten prüfen.

Das Landesverwaltungsamt teilte auf Nachfrage mit, dass derartige Bestrebungen zur DNA-Datenbank für Hunde nicht bekannt und im Übrigen nicht umsetzbar seien. Diese Auffassung wurde auch vom Rechtsamt der Stadt Jena bestätigt, es gibt keinerlei derartige Verfahren. Der GStB teilte mit, dass es derartige Bestrebungen nicht gebe; im Übrigen würden diese für rechtsproblematisch gehalten.

Eine kommunale Satzung wäre nicht ausreichend. Dies ergibt sich daraus, dass das Bundesverfassungsgericht durch seine bekannte Entscheidung zur "Informationellen Selbstbestimmung" (BVerfGE 65, 1) den Datenschutz als ein Grundrecht bewertet. Das Grundrecht gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Grundrechts durch eine Datenbankerstellung bedürften daher eines legitimierenden Gesetzes, welche aber nicht besteht.

Das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 (GVBl.S. 93) enthält keine Grundlage für die Errichtung einer DNA-Datenbank für Hunde. Zwar ist gemäß § 2 Abs. 4 ThürTierGefG der Halter eines Hundes verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Auch hat der Halter der

zuständigen Behörde die Kennzeichnung anzuzeigen (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 ThürTierGefG). Die zuständige Behörde darf die gespeicherten Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters nutzen (§ 2 Abs. 4 Satz 3 ThürTierGefG). Der § 2 Abs. 4 ThürTierGefG enthält aber keine Verpflichtung des Halters bezüglich einer DNA-Datenbank für Hunde.

Auch § 2 Abs. 5 ThürTierGefG regelt ausschließlich die Verpflichtung des Halters eines Hundes, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme. Der Halter des Hundes hat der zuständigen Behörde den Abschluss der Versicherung anzuzeigen. Auch die Regelung über gefährliche Hunde in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ThürTierGefG enthält keine Verpflichtung des Hundehalters bezüglich einer DNA-Datenbank für Hunde.

Ebenso enthält die Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vom 21.03.2000 (vgl. Thüringer Staatsanzeiger 2000, S. 884), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vom 30.09.2003 (Thüringer Staatsanzeiger 2003, S. 2340), bezüglich gefährlicher Hunde keine Verpflichtung des Halters des Hundes bezüglich einer DNA-Datenbank für Hunde.

Ebenso enthält das Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des PAG und des OBG vom 19.09.2013 (GVBl. S. 251), keine Regelung bezüglich einer DNA-Datenbank für Hunde. Die Befugnis zur Errichtung einer DNA-Datenbank für Hunde ergibt sich hier nicht aus der sog. Generalklausel des § 5 Abs. 1 ThürOBG. Der § 5 Abs. 1 ThürOBG ist hier mangels einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht anwendbar.

#### **Fazit:**

Es besteht keine Möglichkeit der Schaffung einer Rechtsgrundlage.

Da über eine DNA-Datei für Hunde Rückschlüsse auf den/die Halter möglich wären, wäre zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Einwilligung des Betroffenen erforderlich (vgl. § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ThürDSchG). Denn bei einer Erhebung der Daten eines Hundehalters (Wohnsitz etc.) handelt es sich um die Verarbeitung bzw. Nutzung geschützter personenbezogener Daten des Betroffenen durch die Behörde (vgl. §§ 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 und 3 ThürDSchG). Auf freiwilliger Basis würde eine solche Datenbank aufgrund der zu erwartenden Unvollständigkeit nicht den beabsichtigten Zweck erfüllen.

Hinzu kommt, dass selbst zum Aufbau einer solchen Datei nicht auf die bereits vorhandenen Halterdaten z. B. aus der Hundesteuer zurückgegriffen werden dürfte. Laut Thüringer Kommunalabgabengesetz i. V. m. der bundesrechtlichen Abgabenordnung ist es ausdrücklich gesetzlich verboten, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Erhebung kommunaler Steuern abzurufen. Dies würde hier geschehen, da die Daten zum steuerfremden Zweck der Ermittlung von straßenrechtlichen Ordnungswidrigkeiten herangezogen werden sollen.

Die mediale Darstellung und öffentliche Diskussion zum Thema gibt an dieser Stelle nicht die tatsächliche Rechtslage wieder. Die im Netz kursierenden Artikel zur Hunde DNA-Datei sind zum

Teil Fantasieprodukte und entbehren jeglicher Realität. So ist der Artikel im Kölner Abendblatt rein satirischer Natur, aber eben entsprechend aufgemacht, sodass der Eindruck beim Leser entsteht, es handele sich um reales Geschehen. Richtig ist allein, dass es im Netz Labore und Anbieter gibt, die für Hunde auf Antrag der Halter eine DNA-Analyse fertigen. Die Kosten betragen hierfür mindestens 100.- Euro. Dabei geht es um die Feststellung der Rassen.

Die Vorsitzende Rechtsanwältin des Jenaer Anwaltsvereins hat laut einem Artikel in der "Ostthüringer Zeitung" vom 12.04.2016 betreffend einer Wohnungsbaugesellschaft zutreffend darauf hingewiesen, dass ein anderweitiger Auskunftsanspruch - hier der Behörde nach öffentlichem Recht - nicht zu erkennen sei, schon gar nicht generell im Vorfeld, wo der Mieter und Hundehalter im Sinne des Ordnungsrechts noch gar kein Störer sei.

Anlagen

gez. Peter Neuhäuser  
Unterschrift Amtsleiter

25.09.2017  
Datum